



An das  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Verfassungsdienst  
z.H. Fr. Dr.<sup>in</sup> Barbara Gartner  
Per Email: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Wien, am 14. Februar 2011

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Antidiskriminierungsgesetz (K-ADG) und das Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz (K-LGIBG) geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der *Klagsverband* dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können und gibt folgende Stellungnahme ab.

### **1. Diskriminierung aufgrund eines Naheverhältnisses und Erhöhung des Mindestschadenersatzes bei Belästigung**

Die ausdrückliche Aufnahme von Diskriminierung aufgrund eines Naheverhältnisses in das K-ADG und das K- LGIBG und die Erhöhung des Mindestschadenersatzes bei Belästigung auf 1.000,- Euro sind europarechtlich bedingt und daher ohne Alternative.

### **2. Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts**

Der Entwurf sieht in § 33 K-ADG vor,

- dass die Antidiskriminierungsstelle bei Bedarf, jedenfalls alle drei Jahre, einen Tätigkeitsbericht zu erstellen hat (Abs. 2) und
- dass der Tätigkeitsbericht der Antidiskriminierungsstelle nach Kenntnisnahme durch den Landtag in geeigneter Weise durch die Landesregierung veröffentlicht werden kann (Abs. 3).

Da die Gleichbehandlungsgebote nach wie vor in der Bevölkerung wenig bekannt sind, stellt die Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige Ergänzung der Beratung in Einzelfällen dar.

Der *Klagsverband* regt daher an zu überdenken, ob die **Abgabe eines Berichts öfter als alle drei Jahre sinnvoll ist.**

Weiters wird angeregt, § 33 Abs. 3 K-ADG folgendermaßen zu formulieren:

„(3) Der Tätigkeitsbericht nach Abs. 2 **wird** nach Kenntnisnahme durch den Landtag in geeigneter Weise, **jedenfalls auf der Website der Landesregierung**, veröffentlicht.“

### **3. Monitoringstelle im Sinn der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Konvention)**

Art. 33 Abs. 2 und 3 der Konvention sehen vor, dass die innerstaatliche Durchführung und Überwachung des Übereinkommens im Geist der Pariser Prinzipien unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft, insbesondere von Menschen mit Behinderung und der sie vertretenden Personen, stattzufinden hat.

Diese Stelle wurde in Kärnten in Form des Chancengleichheitsbeirats im Kärntner Chancengleichheitsgesetz geschaffen. § 35 Abs. 1 sieht vor, dass dieser die Landesregierung in wesentlichen Angelegenheiten beraten und entsprechende Vorschläge und Stellungnahmen abgeben kann. Zur Überwachung der Einhaltung der Konvention – diese ist gemäß § 35 Abs. 2 letzter Satz auch Aufgabe des Chancengleichheitsbeirats - sind noch weitere Rechte nötig, die nicht ausdrücklich genannt werden.

Insbesondere braucht der Chancengleichheitsbeirat zur Überwachung der Konvention auch das Recht, Stellungnahmen von Organen der Landesverwaltung einzuholen. Dies sollte ausdrücklich in § 35 Abs. 1 Kärntner Chancengleichheitsgesetz ergänzt werden.

Der *Klagsverband* regt daher an, dem § 35 Abs. 1 des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes folgenden Satz anzufügen:

**„Dazu obliegt es dem Chancengleichheitsbeirat, von Organen der Landesverwaltung im Einzelfall Stellungnahmen einzuholen.“**

Außerdem sollte klargestellt werden, dass die Mitglieder des Chancengleichheitsbeirats in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden sind.

Daher regt der *Klagsverband* an, dem § 35 des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes folgenden **Abs. 3** anzufügen:

**„(3) Die Mitglieder des Chancengleichheitsbeirats sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.“**

Der *Klagsverband* hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Kärnten zu leisten!

MMag. Volker Frey  
Generalsekretär